An das
Bürgerbüro der Kreisstadt
Limburg a. d. Lahn

Antrag auf Befreiung von der Ausweispflicht

nach § 1 Abs. 3 PAuswG

1. Angaben zur Person, für die die Befreiung beantragt wird

Vor- und Nachname: _____

Geburtsdatum: _____

Vollständige Adresse: _____

2. Antragstellende Person

(Bitte zutreffendes Ankreuzen)

☐ Ich bin selbst die antragstellende Person.

☐ Ich stelle den Antrag für eine andere Person (z.B. als Betreuerin / Betreuer oder mit Vollmacht).

Wenn Sie den Antrag für jemand anderen stellen, bitte Ihre Daten ergänzen:

Vor- und Nachname: _____
(Vertretungsberechtigte Person)

Vollständige Adresse: _____
(Vertretungsberechtigte Person)

Grund der Vertretung: ☐ gesetzliche Betreuung ☐ Vollmacht

☐ Sonstiges (Gründe bitte angeben):

_____

3. Grund für die Befreiung von der Ausweispflicht

Aus folgendem Grund wird die Befreiung von der Ausweispflicht beantragt:

☐ Dauerhafte körperliche oder geistige Behinderung, die ein selbstständiges Bewegen in der Öffentlichkeit unmöglich macht.

☐ Dauerhafte Unterbringung in einem Krankenhaus, einem Pflegeheim bzw. in einer ähnlichen Einrichtung oder befindlich in häuslicher Pflege.

☐ Bestellung eines Betreuers/einer Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung.

☐ Handlungs- oder Einwilligungsunfähigkeit und Vertretung von einer Person mit öffentlich beglaubigter Vollmacht.

4. Nachweise

Sachdienliche Nachweise, unter Berücksichtigung der Hinweise auf der Rückseite, habe ich diesem Antrag beigefügt.

5. Bestätigung

Ich versichere, dass die Angaben richtig und vollständig sind:

_____ _____
Datum Unterschrift der antragstellenden oder vertretenden Person

Allgemeine Hinweise zur Antragstellung:

- Bitte fügen Sie dem Antrag immer die benötigen Nachweise bei.
- Die Nachweise können in Kopie eingereicht werden.
- Eine einmal erteilte Befreiung gilt dauerhaft, solange sich die Lebenssituation nicht ändert.
- Änderungen (z.B. Beendigung der Pflege, Wiedereintritt der Handlungsfähigkeit) sind der Behörde umgehend mitzuteilen.
- Bitte legen Sie, wenn möglich, Ihre Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer) bei, damit wir Sie bei Rückfragen kurzfristig erreichen können.
- Der Ausweis, der befreiten Person, wird nicht eingezogen und verbleibt bei Ihnen.
- Gerne können Sie den Antrag und die Nachweise auch per E-Mail an buergerbuero@stadt.limburg.de senden.

Hinweise zu den Befreiungsgründen:

1. Dauerhafte körperliche oder geistige Behinderung

Welche Nachweise sind erforderlich?
In der Regel reicht eine Bescheinigung vom Hausarzt, Facharzt oder Pflegedienst, die die dauerhafte Einschränkung bestätigt. Auch kann ein Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen aG oder H vorgelegt werden, dabei ist der Grad der Behinderung unerheblich.

2. Dauerhafte Unterbringung in einem Krankenhaus, Pflegeheim bzw. einer ähnlichen Einrichtung oder in häuslicher Pflege befindlich

Welche Nachweise sind erforderlich?
Es ist eine schriftliche Bestätigung der Einrichtung (**keine** Wohnungsgeberbestätigung), dass eine (voraussichtliche) dauerhafte Unterbringung zur Pflege vorliegt notwendig. Bei häuslicher Pflege wird eine Bescheinigung des Pflegedienstes oder des Hausarztes über die dauerhafte häusliche Pflegebedürftigkeit benötigt. Auch genügt ein Nachweis über die Pflegestufe (ab Pflegestufe 2).

3. Bestellung einer gesetzlichen Betreuerin / eines gesetzlichen Betreuers

Welche Nachweise sind erforderlich?
Es ist wichtig, dass die gesetzliche Betreuung nicht nur vorläufig gilt. Benötigt wird der Betreuerausweis oder die gerichtliche Bestellungsurkunde. Ein ärztliches Attest ist in diesem Fall nicht erforderlich. Maßgeblich für eine Eintragung der Ausweispflichtbefreiung ist der Aufgabenkreis, über den sich die Betreuung erstreckt (eine Betreuung in finanziellen Angelegenheiten allein rechtfertigt beispielsweise keine Befreiung von der Ausweispflicht).

4. Vertretung durch bevollmächtigte Person bei Handlungs- oder Einwilligungsunfähigkeit

Welche Nachweise sind erforderlich?
Es wird eine ärztliche Bescheinigung über die Handlungs- oder Einwilligungsunfähigkeit benötigt. Die öffentlich beglaubigte oder notariell beurkundete Vollmacht (z.B. Vorsorgevollmacht), die zur Vertretung in Ausweisangelegenheiten berechtigt muss vorliegen.